

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management vom 7. Mai 2008

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 10. Juli 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

Die Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management in der Fassung vom 21. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

Geändert wird § 3 Fristen:

§3 Fristen

- (1) Eine Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss für EU-Bildungsausländer bis zum 15. Mai und für deutsche Bewerber und EU-Bildungsinländer bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (3) Nach Maßgabe freier Studienplätze können Studierende zum Sommersemester zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung muss in diesem Fall für EU-Bildungsausländer bis zum 15. Dezember und für deutsche Bewerber und EU-Bildungsinländer bis zum 15. Januar bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

erhält folgende Fassung:

§3 Fristen

- (1) Eine Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.
 - (2) Der Antrag auf Zulassung muss für Bewerbungen zum Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres und für Bewerbungen zum Sommersemester bis 15. Januar bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.
-

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.